

Statuten Pferdeverein Mauren

Art. 1

Name / Sitz

Unter dem Namen "Pferdeverein Mauren" besteht ein Verein im Sinne von Artikel 246 ff. des Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) mit Sitz in Mauren.

Art. 2

Zwecke des Vereins

- a) Wahrung und Förderung aller gemeinsamen Reit- und Fahrsportinteressen, sowie deren Vertretung nach aussen.
- b) Aufzucht von Pferden
- c) Austausch von Erfahrungen
- d) Pflege der Kameradschaft
- e) Aushilfe in der Pferdepflege in Notsituationen der Vereinsmitglieder
- f) Durchführung von Ausflügen und anderen Veranstaltungen

Art. 3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) Aktiv-Mitgliedern
- b) Passivmitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Art. 4

Aktivmitglieder

Ein Aktivmitglied kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme erfolgt über Vorschlag des Vorstands durch die Generalversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Zwischenzeitlich interessierte Mitglieder können provisorisch bis zur gültigen Aufnahmen durch die Generalversammlung vom Vorstand aufgenommen werden.

Art. 5

Passivmitglieder

Passivmitglieder können im besonderen Freunde und Gönner des Vereins, sowohl natürliche als auch juristische Personen sein, welche den Verein in irgendeiner Weise unterstützen. Passivmitglieder haben nur beratende Stimme. Im Übrigen haben sie weder Rechte noch Pflichten.

Art. 6

Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern werden Personen ernannt, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Soweit die Statuten nichts anders bestimmen, geniessen die Ehrenmitglieder alle Rechte der Aktivmitglieder, haben aber keine Verpflichtungen, auch nicht finanzieller Natur. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung in geheimer Abstimmung mit Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Art. 7

Austritt, Ausschluss

- a) Den Mitgliedern steht der Austritt aus dem Verein jederzeit frei. Der Austritt ist dem Vorstand mitzuteilen.
- b) Aus dem Verein können Mitglieder ausgeschlossen werden, welche die Interessen des Vereins schädigen, die Statuten in grober Weise verletzen oder den Verpflichtungen nicht nachkommen. Der Ausschluss erfolgt mit 2/3-Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder
- c) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben dennoch den Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein nachzukommen.

Art. 8

Untergang der Rechte

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft gehen alle Rechte am Verein verloren.

Art. 9

Mitgliedschaftspflichten

Mitgliedschaftspflichten sind:

- a) Befolgung der Vereinsbeschlüsse und Anordnungen des Vorstandes
- b) Wahrung der Vereinsinteressen
- c) Schutz der Pferde
- d) Zahlung des Mitgliedschaftsbeitrages

Ar. 10

Organ

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 11

Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird alljährlich im ersten Halbjahr durch den Vorstand einberufen. Die Einladung mit den Traktanden ist den Mitgliedern mindestens 10 Tage vorher schriftlich zuzustellen.

Ausserordentliche Generalversammlungen müssen stattfinden, so oft der Vorstand eine solche für zweckmässig erachtet oder wenn ein Viertel der Aktivmitglieder die Einberufung einer solchen schriftlich beim Vorstand verlangt

Die Aufgaben der Generalversammlung sind

- a) Wahl der Stimmenzähler und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- c) Bericht des Vorstandes
- d) Abnahme der Jahresrechnung
- e) Bericht der Rechnungsrevisoren
- f) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- g) Ernennung von Aktivmitgliedern und Ehrenmitgliedern
- h) Wahlen
 - aa) des Präsidenten
 - bb) des Vizepräsidenten
 - cc) des Schriftführers
 - dd) des Kassiers
 - ee) des Materialverwalters
 - ff) der zwei Rechnungsrevisoren
- i) Festsetzung der Jahresbeiträge
- j) Ausschluss von Mitgliedern
- k) Ehrungen
- l) Anträge des Vorstandes
- m) Anträge der Mitglieder
- n) Statutenrevisionen
- o) Erlass von Beistatuten und Reglementen
- p) Genehmigung des Abschlusses und der Auflösung von Interessengemeinschaften
- q) Auflösung des Vereins

Der Präsident und der Vizepräsident müssen bei den Wahlen das absolute Mehr erreichen. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes und die Rechnungsrevisoren werden ebenfalls mit Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit muss ein neuer Wahlgang erfolgen. Alle Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht ein Mitglied die Durchführung einer geheimen Wahl oder Abstimmung verlangt.

Der Vorstand und die beiden Rechnungsrevisoren werden jeweils auf zwei Jahre gewählt. Die Generalversammlung ist mit Ausnahme der Behandlung der Punkte n) bis q) ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Aktivmitglieder beschlussfähig. Zur Behandlung der Punkte n) bis q) ist für die Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Aktivmitglieder notwendig.

Falls diese Beschlussfähigkeit nicht erreicht werden kann, hat der Vorstand die Mitglieder neuerlich innerhalb von 7 Tagen zu einer Generalversammlung unter Angabe des Grundes zu laden. Diese zweite Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 12

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Schriftführer
- d) Kassier
- e) Materialverwalter

Zum Aufgabenkreis des Vorstandes gehören:

- a) Überwachung der Einhaltung der Statuten
- b) Durchführung der Vereinsbeschlüsse
- c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Festsetzung der Jahrestätigkeit und allfälliger ausserordentlicher Unternehmen
- f) Erstattung des Jahresberichtes sowie der Vermögens- und Rechnungslege

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

Art. 13

Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- a) Präsident
Der Präsident vertritt den Verein nach innen und aussen. Er führt den Vorsitz bei den Sitzungen des Vorstandes und in den Mitgliederversammlungen. Der Präsident führt kollektiv mit dem Schriftführer die rechtsverbindlichen Unterschriften für den Verein
- b) Vizepräsident
Der Vizepräsident tritt im Falle einer Verhinderung des Präsidenten mit allen Rechten und Pflichten desselben für die Dauer der Verhinderung an die Stelle des Präsidenten
- c) Schriftführer
Der Schriftführer verfasst die Protokolle und besorgt die notwendige Korrespondenz sowie die übrigen schriftlichen Arbeiten. Er führt das Mitgliederverzeichnis. Der Schriftführer führt kollektiv mit dem Präsidenten die rechtsverbindlichen Unterschriften für den Verein.
- d) Kassier
Der Kassier nimmt alle Einnahmen des Vereins in Empfang. Er bezahlt die vom Präsidenten zur Zahlung angewiesenen Rechnungen. Der Kassier ist zur Führung eines Kassabuches verpflichtet. Er legt der Generalversammlung jährlich eine mit Belegen versehene Kassa- und Vermögensrechnung vor.
Der Kassier hat die Jahresrechnung mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung den Rechnungsrevisoren vorzulegen.
- e) Materialverwalter
Der Materialverwalter führt ein Verzeichnis der Pferde und Wagen der Vereinsmitglieder. Er führt ein Inventar der Vereinsgegenstände und hält dies instand.

Art. 14

Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren sind verpflichtet, die Ihnen vom Kassier alljährlich mit den entsprechenden Belegen vorgelegte Jahresrechnung zu prüfen. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag zur Abnahme der Jahresrechnung.

Art. 15

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen, nicht aber die Mitglieder persönlich.

Art. 16

Auflösung des Vereins

Bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Aktivmitglieder müssen deren 2/3 die Auflösung beschliessen. Der Verein gilt als aufgelöst, wenn die Mitgliederzahl weniger als 5 beträgt.

Art. 17

Vermögensrechtliche Bestimmungen

Im Falle einer Auflösung des Vereins wird dessen Vermögen (Bar- und Realvermögen) der Gemeinde Mauren zur Verwaltung übergeben, und zwar so lange, bis sich ein neuer Verein mit den gleichen Zielen und Zwecken gebildet hat.

Art. 18

Ergänzende Bestimmungen

Die Generalversammlung ist befugt, die Beistatuten oder in Reglementen ergänzende Bestimmungen zu diesen gegenwärtigen Statuten aufzustellen. Solche Reglemente haben die gleiche Rechtswirkung wie die Statuten selbst.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 25. Februar 2011 in Ruggell genehmigt und treten sofort in Kraft. Diese Statuten ersetzen die bisherigen Statuten des Pferdevereins Mauren vom 29. November 1986.

Mauren, 25. Februar 2011

Der Präsidentin
Ruth Luppi

Der Schriftführerin
Emerita Büchel